

Pendlerpauschale

Obwohl das Wort "Pauschale" im allgemeinen Sprachgebrauch in der weiblichen Form verwendet wird (die Pauschale oder die Pendlerpauschale), lautet der gesetzlich korrekte Begriff "das Pendlerpauschale".

Beantragung

- ✓ **Während des Kalenderjahres** bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber: mit dem Ausdruck des Ergebnisses des Pendlerrechners. <https://pendlerrechner.bmf.gv.at/>
- ✓ **Nach Ablauf des Kalenderjahres** im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung:

Der Pendlerrechner dient der Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie zur Beurteilung, ob die **Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar** ist. Basierend auf diesen Ergebnissen wird die Höhe des zustehenden Pendlerpauschales und des Pendlereuros ermittelt.

Welche Informationen verlangt der Pendlerrechner?

- ✓ **Wohnort und Hauptarbeitsstätte** (Stammschule)
- ✓ **Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende** – Stundenplan ist beizulegen.
- ✓ **Anzahl der Fahrten** an die Hauptarbeitsstätte sind **pro Kalendermonat** anzugeben.
- ✓ Bei Vorliegen einer körperliche Behinderung, ist ein entsprechender Bescheid beizulegen.

Das **unterschiedene Formular** ist mit Personalnummer zu versehen. Das Ansuchen ist **im Dienstweg** an die **Bildungsdirektion Vorarlberg** zu stellen.

*Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des EStG 1988 hat der **Arbeitnehmer jede Änderung** der Anspruchsvoraussetzungen dem Arbeitgeber **innerhalb eines Monats zu melden**. Dies gilt vor allem bei Änderungen des Dienstortes, der Wohnadresse, des Fahrplanes und für etwaige Änderungen des Beschäftigungsausmaßes, wenn die Anzahl der monatlichen Fahrten eine Änderung der Pendlerpauschale nach sich zieht.*

*In den Fällen von **Versetzungen und Adressänderungen** wird die Pendlerpauschale automatisch eingestellt und muss von den Lehrkräften **erneut beantragt** werden.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass mit **Beginn des Mutterschutz- und Karenzurlaubes** die Pendlerpauschale **eingestellt** wird und bei Dienstantritt ein **Neuantrag erforderlich** ist.*

Kleine Pendlerpauschale steht zu, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mindestens 20 km beträgt und die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels **möglich und zumutbar** ist.

Kleines Pendlerpauschale (ab 20 km)	
km	Betrag/Monat
ab 20 – 40	58 Euro
über 40 – 60	113 Euro
über 60	168 Euro

Große Pendlerpauschale steht zu, wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels **nicht möglich oder nicht zumutbar** ist. Dieses gebührt dann ab einer Entfernung von 2 km.

Großes Pendlerpauschale (ab 2 km)	
km	Betrag/Monat
ab 2 – 20	31 Euro
über 20 – 40	123 Euro
über 40 – 60	214 Euro
über 60	306 Euro

Die **Pauschale vermindert die Lohnsteuerbemessungsgrundlage** und von dieser wird dann die Steuer neu errechnet. Die Steuerersparnis hängt von der Höhe des Grenzsteuersatzes ab.

Eine **volle Pendlerpauschale** steht zu, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer im Kalendermonat an **mindestens elf Tagen** von der Wohnung zur Arbeitsstätte fährt.

Teilzeitkräfte, erhalten seit 01.01.2023 **ein Drittel** (pendeln an mindestens vier, aber nicht mehr als an sieben Tagen im Kalendermonat) **bzw. zwei Drittel** (pendeln an mindestens acht, aber nicht mehr als an zehn Tagen im Kalendermonat) **der jeweiligen Pendlerpauschale**.

Die Pendlerpauschale steht **auch während Urlauben und Krankenständen** (die sich nicht über ein ganzes Kalenderjahr erstrecken) zu. **Keine Pendlerpauschale steht bei Karenzurlauben jeglicher Art zu.**

Pendlereuro

Der **Pendlereuro** ist als **steuerlicher Absetzbetrag** ein **Jahresbetrag** und wird berechnet, indem die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit "zwei" multipliziert wird. Bei Anspruch auf eine Pendlerpauschale steht seit 1. Jänner 2013 auch ein **Pendlereuro** zu. Bei der Berechnung des Pendlereuros sind die Bestimmungen hinsichtlich der Teilzeitbeschäftigten der Pendlerpauschale entsprechend heranzuziehen.

Wann ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar?

Steht zumindest für die **Hälfte der Entfernung** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **kein Massenbeförderungsmittel** zur Verfügung, ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels **unzumutbar**.

In **allen anderen Fällen** ist die **Unzumutbarkeit** von der **benötigten Zeit abhängig**.

- ✓ **Bis 60 Minuten** Zeitdauer ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels **stets zumutbar**.
- ✓ Bei **mehr als 120 Minuten** Zeitdauer ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels **stets unzumutbar**.
- ✓ **Übersteigt die Zeitdauer 60 Minuten nicht aber 120 Minuten**, wird zur Beurteilung der Unzumutbarkeit die "**entfernungsabhängige Höchstdauer**" herangezogen. Diese muss individuell berechnet werden. Sie beträgt **immer 60 Minuten plus einer Minute pro Kilometer der Entfernung**, jedoch maximal 120 Minuten.

Fahrtkostenzuschuss (GehG § 20b)

Anspruch auf **Fahrtkostenzuschuss** haben **alle**, welche die so genannte „**Pendlerpauschale**“ in Anspruch nehmen können. Der Fahrtkostenzuschuss gebührt ab dem Tag der Beantragung der Pendlerpauschale, aber nicht rückwirkend.

Fahrtkostenzuschuss bei „Kleiner Pendler-Pauschale“ für jeden vollen Kalendermonat:

über 20 bis 40 km	24,18 €
über 40 bis 60 km	47,82 €
über 60 km	71,47 €

Fahrtkostenzuschuss bei „Großer Pendler-Pauschale“ für jeden vollen Kalendermonat:

über 2 bis 20 km	13,16 €
über 20 bis 40 km	52,20 €
über 40 bis 60 km	90,87 €
über 60 km	129,77 €